

Die Bauergewerkschaft

Zeitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3.- RM. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionschluss: Montag, morgens 9 Uhr
 Nr. 12. + 34. Jahrgang **Geschäftsstelle und Schriftleitung: Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2/4** Berlin, 25. März 1933

Richtlinien für die Arbeit der christlich-nationalen Gewerkschaften

Die leitenden Instanzen der christlichen Gewerkschaften beschlossen am 22. Dezember 1931 die Bildung einer Kommission zwecks Aufstellung programmatischer Richtlinien insbesondere im Hinblick auf eine berufsständische Ordnung. Das Ergebnis der Arbeit sind die nachstehenden grundsätzlichen Leitgedanken, deren Annahme in der Ausschüttung des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften am 17. Februar beschlossen wurde.

Vorbemerkung:

Im Lichte verheerender Erfahrungen müssen die Völker der ganzen Welt, muß insbesondere das deutsche Volk erkennen, daß weder Individualismus noch Kollektivismus die Menschheit retten können. Ihr tatsächliches Ergebnis verläuft in der Richtung unerträglichen Druckes auf die menschliche Persönlichkeit, in erster Linie auf den arbeitenden Menschen. In solcher Lage fühlen sich die christlichen Gewerkschaften in ihrer Eigenart als echte Volksbewegung zur Kundgebung ihres Willens aufgerufen. Von allem Anfang an ging ihr Wollen dahin, den natürlichen, unzerbrechlichen Zusammenhang zwischen Wirtschaft, Staat und Gesellschaft in der Praxis des völkischen Zusammenlebens von der Grundlage der am meisten notleidenden Schicht zur Geltung zu bringen. In diesem Sinne haben sie sich stets ausgesprochen. Sie stellen heute keine neuen Grundsätze heraus. Die Tatsachen zwingen indes zu eindeutiger Klarstellung. In diesem Sinne erklären die christlichen Gewerkschaften:

Gesellschafts- und wirtschaftspolitische Grundlinien.

- Die christlichen Gewerkschaften betrachten sich als berufene Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer. Darüber hinaus wollen sie Glied der sozialen Bewegung sein, d. h., sie wollen ihre wirtschaftlichen Bestrebungen dem Aufbau und der Entwicklung der menschlichen Gesamtkultur lebendig einordnen.
- Als wirtschaftliche Interessenvertretung erstreben sie die bestmögliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen; als Glied der sozialen Bewegung wollen sie mitarbeiten an der sinnvollen Gestaltung der Gesellschaft und des Staates. Beide Bestrebungen gehören notwendigerweise zusammen, und zwar derart, daß die Einflusnahme der christlichen Gewerkschaften auf die wirtschaftlichen Verhältnisse von der sozialen Idee, deren Verwirklichung sie erstreben, getragen wird. Die Wirtschaft ist ein Teilgebiet der Gesellschaft; ihre richtige Gestaltung hängt daher von Form und Inhalt der erstrebten Gesellschaftsordnung ab.
- Weil Wirtschaft und Gesellschaft innig zusammengehören, ergibt sich als Kernpunkt aller wirtschaftlichen Überlegungen, daß der Mensch im Mittelpunkt der Wirtschaft zu stehen hat. Für den Arbeitnehmer bedeutet dies, daß er unter allen Umständen und Verhältnissen in seiner Menschenwürde anerkannt werden muß. Niemals darf der arbeitende Mensch als Mittel zum Zweck mißbraucht und den leblosen Produktionsmitteln gleichgestellt werden.
- Aus der Unterordnung der Wirtschaftsweise und Wirtschaftsordnung unter die Gesellschaftsidee folgt ferner, daß der Wirtschaft eine soziale Funktion obliegt, nämlich die Aufgabe der materiellen Sicherstellung des Gesellschaftslebens. Mit anderen Worten: der Wirtschaft eines Volkes obliegt die Kulturfunktion der Unterhaltsfürsorge. Demgemäß wird der Sinn der deutschen Volkswirtschaft die planmäßige Sorge zur Sicherung einer kulturwürdigen Bedarfsdeckung des deutschen Volkes sein müssen. In den Grenzen dieser Zielsetzung ist dann der Betätigung des dem Menschen angeborenen Erwerbstriebes Raum zu geben. Diese Grenzen gelten selbstverständlich auch für die Wahrnehmung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer durch die Gewerkschaften.

- Der Lohn ist für den Arbeitnehmer sein Einkommen. Von ihm ist die Gestaltung der Lebenshaltung abhängig. Nach natürlicher und christlich-sozialer Auffassung ist die geordnete und dem jeweiligen Kulturstand angemessene Lebenshaltung des Arbeitnehmers Voraussetzung der Persönlichkeitsentfaltung, die er Gott und sich selber schuldig ist. Außerdem ist eine solche Lebenshaltung die notwendige Grundlage für die rechte Gestaltung der Familie, in der das gesellschaftliche Leben der Menschen in überzeugendster Weise zur Anschauung kommt und das staatsbürgerliche Leben vorgebildet werden soll.

Der Lohn wird daher notwendigerweise Familienlohn in dem Sinne sein müssen, daß er ausreicht, eine Familie angemessen und würdig zu ernähren. Ergibt sich, daß dieses Ziel wegen

der Abwegigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung oder wegen der Verdrängung des Familienvaters aus seiner Stellung als Haupternährer der Familie nicht erreichbar ist, so ist alles anzubieten, um einen solchen Mißstand aus der Welt zu schaffen. Insbesondere werden hierzu helfen die Herausnahme der verheirateten Frau aus der Fabrikarbeit sowie alle Maßnahmen, welche der Sicherung der Stellung des verheirateten Lohnarbeiters dienen.

- Die christlichen Gewerkschaften bekennen sich aus ihrer Auffassung von Wirtschaft und Gesellschaft heraus zu der Tatsache, daß die Sicherung des Lohnes als eines Familienlohnes von einer geordneten Gestaltung der gesamten Produktionszweige abhängig ist. Sie wollen daher von sich aus zu einer solchen Gestaltung aller Produktionszweige beitragen, was in ihren Kräften liegt.

Deswegen wollen sie vor allem ihre Kampfmittel so gebrauchen, daß dadurch nicht die sinnvolle Entwicklung der einzelnen Produktionszweige und des Ganzen der Wirtschaft unterbrochen wird. Darüber hinaus sind sie bestrebt, ihre Mitglieder durch geeignete Bildungsbetätig-

Die Delegierten zur XVI. ordentlichen Verbandsgeneralversammlung in Königswinter a. Rh.

Es sind gewählt als

Delegierte:

- Ewald Weber, Berlin SW 19, Beuthstr. 6 III.
- Kurt Schnädelbach, Luttenwalde, Dahmer Str. 48.
- Max Krüger, Schneidemühl, Friedrich-Ebert-Str. 22.
- Josef Kleine, Bochum, Druisenbergstr. 121.
- Julius Walle, Dortmund-Hörde, Teutonenstr. 8.
- Bernhard Schriever, Werne, Bez. Münster, Burgstraße 36.
- August Eberg, Duisburg, Feldstr. 27.
- Alois Richter, Essen/R., Söllingstr. 134.
- Jacob Behr, Essen/R., Diemelstr. 132.
- Josef Einig, Gladbeck/W., Elfridenstr. 14.
- Emil Kauchenberg, Hagen/W., Eupenstr. 19.
- Peter Klanten, Moers/Rh., Augustastr. 2.
- Franz Heidrich, Gleiwitz/S., Am Leichenbag 13.
- Franz Palloch, Niehmen, Kr. Oplau.
- Franz Heißig, Neustadt/O.-S., Herderweg 9.
- Franz Kojian, Waisaf, P. Branitz/S., Siedlung 13.
- Ludwig Sommer, Hatbach b. Wschaffenburg.
- Anton Beck, Frankfurt a. M., Jahnsstr. 23.
- Peter Stahl, Fulda, Lindenstr. 6 a.
- Franz Reichwein, Eisenbach i. Ts.
- Hermann Edermann, Hannover, Steintorfeldstr. 2.
- Karl Boemke, Hildesheim, Altt. Stobenstr. 8.
- J. Hoge, Jüchenbach/Eichsfeld.
- Joh. Ruderpfennig, Duderstadt, Marktstr. 15.
- Jacob Göbel, Worbis, Elisabethstr. 9.
- Gustav Maurer, Saarbrücken, St. Johannerstr. 49.
- Johann Bell, Mannheim, R. 1 16.
- Franz Dreisel, Freiburg, Gresserstr. 9.
- Wilhelm Angenendt, Aachen, Roermundstr. 10.
- August Keitichuster, Krefeld, Luth. Kirchstr. 9.
- Johann Kattermann, Niedermerth b. Koblenz.
- Ewald Faustnath, Wuppertal-Barmen, Kaiserstr. 5.
- Wilhelm Lüdgeroth, Köln-Ehrenfeld, Itzstr. 25.
- Ferdinand Krämer, Blich b. Beuel, Heiterbacher Straße 8.
- Johannes Preuß, Joppot, Sommerische Str. 51.
- Paul Grabowski, Alenstein/Rt., Hohensteiner Str. 59.
- Franz Kurr, München, Leonhardstr. 60.
- Franz Krempl, Regensburg, Keißerberggraben 14/2.
- Philipp Haring, Augsburg, Pentingerstr. D 95.
- Karl Greib, Würzburg, Schönbornstr. 8.
- Wilhelm Onnebrink, Münster/W., Maurissteinp. 6-9.
- Bernhard Brinker, Rheine/W., Königstraße.
- August Zimmermann, Osnabrück/Schinkel, Kreuzstraße 33.
- Josef Peter, Paderborn, Schulstr. 37.
- Franz Dolle, Büchtringen-Befer, Bahnhofsstr. 127.

Erfahrsdelegierte:

- Paul Pietzsch, Berlin O 17, Paul-Singer-Str. 69.
- Stanislaus Snutama, Dresden, Werder Str. 25, Hth. 1.
- August Otter, Schwerin/W., Ackerstr. 1.
- Hermann Wenzel, Essen/R., Rindsfeldstr. 4.
- Karl Schröder, Bochum, Mauritiusstr. 24.
- Wilhelm Kerstholt, Freiemoht-Kümeke, Kr. Arnberg/W.
- Paul Bebelt, Dortmund, Scharnhorststr. 87.
- Ferdinand Hentel, Essen/R., Brigittastr. 75.
- Karl Weber, Dortmund-Wambel, Einigkeit 8.
- Johannes Papenfuß, Sterkrade, Eichelkampstr. 42.
- Jacob Lohmann, Moers/Rh., Bergstr. 31.
- Johann Hoppe, Wanne-Eikel, Gelsenkirchener Str. 126.
- Johann Thiel, Hindenburg, Poppelweg 13.
- Alfons Heiduck, Breslau, Scheitniger Str. 42.
- Eduard Komra, Thomitz, Kr. Leobitz.
- Josef Biedermann, Deutsch-Rasselwitz, Kolonie 58.
- Heinrich Schmitt, Schröd b. Marburg/Lahn.
- Wilhelm Diehm, Frankfurt a. M., Gr. Sandgasse 25.
- Fritz Schönherr, Großeländer, Krs. Fulda.
- Franz Reichwein, Eisenbach i. Ts.
- Heinrich Windolph, Hannover, Konfordiastr. 15.
- Gottfried Jütte, Braunschweig, Kuhstr. 13.
- Gottl. Seideneck, Teiptungen, Krs. Worbis/Eichsf.
- Julius Friede, Kesselröden Kr. 33, Krs. Duderstadt.
- Karl Waldhelm, Dingelstädt, Eichsfeld.
- Viktor Mayer, Contwig/Holz.
- Josef Weber, Karlsruhe-Darlanden.
- Andreas Kachauer, Isny/Allgäu.
- Johann Keipinger, Trier, Klewiger Str. 167.
- Karl Sauer, Düsseldorf, Luisenstr. 37.
- Theodor Friedel, Koblenz (Rhein).
- Bernhard Kleiser, Kemscheid, Kronprinzstr. 34.
- Jacob Scholl, Köln-Deutz, Siegesstr. 14 a.
- Gust Schneider, Siegen/W., Burbacherweg 63.
- Anton Müller, Joppot, Herderweg 3.
- Friedrich Reddig, Landsberg/Wr., Hindenburgstr. 8.
- Josef Häusler, Kosenheim, Steinböckstr. 10.
- Gerhard Schardt, Nürnberg, Sogenstr. 31.
- Josef Solland, Herrieden Kr. 88 (Mfr.).
- Georg Schleifinger, Kimpfar b. Würzburg.
- Bernhard Jöster, Telgte/W., Sauerstraße Berth.
- E. Cramer, Haren/Gms, Akerstr. 51.
- Conrad Tinnappel, Osnabrück/Schinkel, Tannenburger Str. 96.
- Josef Dunter, Soest/W., Westlerner Weg 29.
- Wilhelm Hüfner, Wiedenbrück, Wasserstr. 17.

Der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe ist am 18. März unterzeichnet worden, und tritt rückw. mit dem 3. März 1933 in Kraft

gung in die Zusammenhänge des volkswirtschaftlichen Geschehens einzuführen. Ihre Mitglieder sollen fähig und bereit gemacht werden, sich bewußt positiv in den Dienst der Wirtschaftsförderung zu stellen.

7. Von dem gleichen Standpunkt aus erstreben die christlichen Gewerkschaften auch die Ordnung der übrigen Arbeitsbedingungen. In den einzelnen Betrieben soll durch eine den jeweiligen Verhältnissen der Produktionszweige und des Betriebes angepasste Arbeitsordnung alles Erforderliche über die Festsetzung und Entwicklung der Arbeitsbedingungen festgelegt werden.

8. Aus dieser Grundeinstellung der christlichen Gewerkschaften ergibt sich, daß sie es für unmöglich halten und daher ablehnen, die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen einseitig von dem Standpunkt einer Arbeitsmarktpartei, seien es nun die Arbeitgeber oder die Arbeitnehmer, beherrschen zu lassen. Sie sind sich durchaus klar darüber, daß bestimmte natürliche Gegensätze auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen. Sie treten für die entschiedene Austragung dieser Interessengegensätze ein. Ebenso entschieden aber lassen sich die christlichen Gewerkschaften von der Erkenntnis leiten, daß die im Produktionszweig und im Ganzen der Wirtschaft tätigen Menschen auf Gedeih und Verderb miteinander verbunden sind. Von dieser Gesinnung einer anerkannten Solidarität in den verschiedenen Produktionszweigen sind alle Bestrebungen der christlichen Gewerkschaften auf wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiet getragen. In dieser Gesinnung der Anerkennung einer der Interessengegensätze auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsbedingungen überhöhenden Gemeinsamkeit des Interesses am Gedeihen des Produktionszweiges und der Gesamtwirtschaft wollen sie auch die unvermeidlichen gewerblichen Kämpfe austragen wissen. Dies bedeutet, daß die christlichen Gewerkschaften den Klassenkampfstandpunkt, wonach nur Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen, und dessen Ziel auf die Vernichtung des Unternehmers hinausläuft, ablehnen. Sie anerkennen, daß das unternehmerische Element im allgemeinen Sinne in jeder Wirtschaft unentbehrlich ist. Sie waren und sind daher bereit, auch die heutige Unternehmerfunktion anzuerkennen, inwieweit sie wirklich unternehmerisch ist und sein kann. Sie machen dabei allerdings die Voraussetzung, daß die Unternehmerfunktion wirklich gewahrt wird.

9. Jeder Produktionszweig stellt in seiner Gesamtheit, gesehen von der Gesellschaft aus, eine auf Dauer berechnete Gemeinschaft von Leistenden im Dienste der Gesellschaft dar. Alle, die zum Produktionszweig gehören, ob sie nun Unternehmer sind oder leitende Arbeit ausführen, oder ob sie irgendwie als Arbeiter oder Angestellte, als Techniker oder Verwaltungsbeamte sogenannte ausführende Arbeit leisten, bilden in ihrer Gesamtheit eine dauernde Leistungsgemeinschaft im Dienste der Gesellschaft. In der Anerkennung dieser Leistungsgemeinschaft kommt die menschliche Würde jedes einzelnen Leistenden zur Geltung. Jeder dieses innergesellschaftlichen dauernden Dienstcharakters einer derartigen Leistungsgemeinschaft stellt sie mit Recht eine Berufsgemeinschaft dar. Deshalb übt jeder ihr Angehörige durch seine Arbeit einen Beruf aus und hat Anspruch auf Anerkennung seiner menschlichen Würde aus seiner Gemeinschaftsleistung heraus. Von der Gesellschaft als einem geordneten und stetigen Ganzen her gesehen, stellt die Berufsgemeinschaft den Berufsstand dar.

10. Der Berufsstand wird somit von allen gebildet, die in einer gewerblichen oder ähnlichen Leistungsgemeinschaft Berufsarbeit leisten. Die Tatsache ihrer Leistung im Zusammenhang einer solchen Leistungsgemeinschaft stellt ihre gesellschaftliche Funktion dar. Damit tritt die so verstandene Berufsleistung in die Würde eines bevorzugten gesellschaftlichen Kernmaßstabes ein.

11. Der Berufsstand als naturhafte gesellschaftliche Einheit kann nur beruhen auf der Wahrung der natürlichen Freiheitsrechte der Beteiligten, weil er sonst in Widerspruch treten würde zum Charakter der Gesellschaft als einer geistigen und sittlichen Leistungseinheit der Menschen im Dienste der Kultur. Der Berufsstand stellt die freie Leistungsgemeinschaft freier Persönlichkeiten vor. Desgleichen ergibt sich, daß für ihn zwar autoritatives Recht geschaffen werden kann und mag, daß er aber im übrigen in seinem Funktionieren ein freies Gebilde freier Persönlichkeiten sein mag.

12. Die christlichen Gewerkschaften erweisen sich dadurch als Glied der sozialen Bewegung, daß sie sich in den Dienst der Bewirklichung einer berufsständischen Ordnung stellen.

13. Organisatorisch findet der berufsständische Aufbau seine Verwirklichung in der Form, daß die einzelnen Produktionszweige sich nach den Grundgesetzen der Selbstverwaltung einrichten. Sie werden dadurch in vollem Umfange zuständig für die Erledigung aller Fragen, die sich innerhalb der einzelnen Produktionszweige jeweils ergeben. Die Erledigung muß, soweit es sich um gemeinsame Fragen aller Beteiligten handelt, durch gemeinschaftliche Organe erfolgen. Beim Aufbau dieser gemeinschaftlichen Organe ist dafür zu sorgen, daß die Entschließungs- und Entscheidungsfähigkeit in erster Linie durch Rücksichtnahme auf die jeweiligen sachlichen Bedürfnisse gewährleistet und nicht durch eine unter allen Umständen schablonenmäßig verfahrenende Anwendung des Paritätsgedankens erschwert wird.

14. Soweit in oder zwischen den einzelnen Produktionszweigen bzw. deren Selbstverwaltungsförpem Meinungsverschiedenheiten oder Schwierigkeiten auftauchen sollten, muß eine gemeinsam besetzte Instanz solche Streitigkeiten aus dem Wege räumen. Ist eine Entscheidung auf diesem Wege nicht herbeizuführen, so liegt die letzte Entscheidung beim Staate.

15. In die Selbstverwaltung ist alles einzubeziehen, was dem Produktionszweig an arbeitsbezogenen Aufgaben erwächst. Dazu gehört in erster Linie die Berufserziehung, sodann der Nachweis passender Arbeitsgelegenheit, außerdem die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Einflußnahme auf die Preisgestaltung und das Steuerwesen. Es gehört dazu die Ueberwachung der betrieblichen Arbeitsordnung. Nicht zuletzt kommt für die Selbstverwaltung die Sorge für eine angemessene Ausgestaltung der Sozialpolitik, soweit sie bisher der Staat betriebl. hat, in Betracht. Dabei ist in erster Linie eine Anpassung an die jeweiligen beruflichen Besonderheiten, die für alle der Sozialpolitik unterliegenden Gebiete festzustellen sind, herbeizuführen, ohne daß dadurch der aller Sozialpolitik zugrunde liegende Gedanke eines solidarischen Risikoausschleiches gefährdet wird.

16. Von größter Wichtigkeit ist eine den Bedürfnissen der einzelnen Produktionszweige angepasste Kapitalversorgung dieser Produktionszweige. Die Kapitalversorgung hat davon auszugehen, daß der Gesamtwirtschaft die Stützung aller wirklichen privaten Initiative dienlich ist. Diese volkswirtschaftlich richtige Kapitalversorgung wird innerhalb einer berufsständisch geordneten Wirtschaft durch Aufstellung allgemeiner Richtlinien für einen bestimmten Zeitraum zu fördern sein. Die Aufstellung dieser Richtlinien obliegt der Zusammenarbeit aller Berufsstände mit dem Berufsstand des Baugewerbes im engeren Anschluß an die Reichsbank. Ein hauptsächliches Ziel gesellschaftlich geordneter Kapitalversorgung wird sein, unter Wahrung der natürlichen Bedingungen ein gesündere Wachstum der einzelnen Produktionszweige, insbesondere von Industrie und Landwirtschaft, zu erleichtern.

Allgemeine Zielsetzungen.

1. Der einzelne. Für den einzelnen Menschen erstreben die christlichen Gewerkschaften die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz, und zwar in erster Linie durch die Ermöglichung des Erwerbs von Eigentum, das ihm einen angemessenen freien Lebens- und Betätigungsräum sichert.

Dann aber ist die mögliche Sicherung der Existenz des einzelnen ein Hauptziel der berufsständisch geordneten Gesellschaft und Wirtschaft.

Durch diese Zielsetzung der Existenzsicherung erstreben die christlichen Gewerkschaften für den einzelnen die Verwirklichung seines höchsten Anliegens, nämlich Begründung und Wahrung der Ehre und Entfaltung der freien, religiös-sittlichen und berufstätigen Persönlichkeit.

2. Die Familie. Die christlichen Gewerkschaften bejahen die naturhafte Bestimmung des Menschen zur Familie und erstreben, ihm die Erfüllung dieser Bestimmung zu ermöglichen.

Das erste Mittel zu diesem Ziel ist wiederum die Ermöglichung des Erwerbs von Eigentum, das gerade mit Rücksicht auf die Familie vor allem in Grund und Boden, zum mindesten aber in einer hinreichenden Wohnung zu bestehen hat. Nach dieser Richtung kann die ökonomisch-rechtliche in Berufsständen organisierte Wirtschaft und Gesellschaft förderlich sein, indem sie durch gezielte Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Wohnungs- und Siedlungswesens sich als sicheres Fundament einstellt.

Die christlichen Gewerkschaften erstreben ferner eine Entwicklung des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung, die der natürlichen Vorrang-

stellung des Familienvaters entspricht. Dadurch und durch eine entsprechende Orientierung der Sozialpolitik sowie der sozialen Gesetzgebung soll die Zerreißung der inneren Einheit der Familie verhütet werden, die heute von seiten der Arbeit der verheirateten Frau und seitens der selbständigen Minderjährigen droht.

Unter Beachtung der Wahrheit, daß die beste Familienpolitik die beste Wirtschaftspolitik ist, und vor allem aus ihrer christlichen Grundhaltung heraus erstreben die christlichen Gewerkschaften für die Arbeiterschaft einen Lebensraum, der dem gesunden Fortpflanzungswillen einer gesund und christlich angefaßten Ehe dient. Die christlichen Gewerkschaften verwerfen daher eine derartige Ausbreitung und Ausweitung der Frauennarbeit, daß sie zwangsläufig Ehe und Familie abträglich wird. Noch mehr ist die Arbeit der verheirateten Frau dann zu verwerfen, wenn sie den Aufgaben der Mutter in der Familie zuwiderläuft.

Die christlichen Gewerkschaften wollen eine christliche und nationale Erziehung der Jugend. Sie sehen das praktische Ziel der Jugendberziehung in der Heranbildung sittlich charaktervoller und lebensfähiger Menschen. Für alle Schularten, auch für die Berufsschule, ist daher nicht die Anhäufung irgendwelchen Wissens oder einer rein technischen Notwendigkeit entscheidend, sondern die Anleitung und Übung, das konkrete Leben von wesentlichen und richtigen Gesichtspunkten her zu beurteilen und zu gestalten. Deshalb kommen für die christlichen Gewerkschaften nur die Bekennnisschulen und die bekennnistreue Lehrerschaft als Regelfall in Frage; in jenen Fällen, wo aus sachlichen Gründen dieser Forderung nicht Genüge gesehen kann, ist wenigstens durch die Art des Unterrichts und durch die Auswahl der Lehrerschaft den genannten obersten Zielpunkten der Pädagogik wirksam Rechnung zu tragen.

3. Der Berufsstand.

a) Pädagogische- und volkspolitische Aufgaben. Der Berufsstand ist wesensgemäß aus einer gesellschaftspolitischen Einrichtung zu einer Lebensgemeinschaft zu entwickeln. Diesem Hochziel dient die Erfüllung der verschiedenen Aufgaben, welche dem Berufsstand zufallen. Die Heranbildung der kommenden Generation erscheint unter diesem Gesichtspunkt als die sachlich und grundsätzlich erste Aufgabe.

Die Eigenart des Berufsstandes als einer Lebensgemeinschaft verlangt ferner: die Art der Verteilung der Angehörigen der verschiedenen Generationen auf die Arbeitsplätze muß so erfolgen, daß die verschiedenen Lebensalter ihren eigentümlichen Beitrag zur vollen Entfaltung der Berufsgemeinschaft leisten können. Unter dieser Rücksicht ist die Belassung der älter werdenden Arbeiter im Beruf keineswegs eine Sache des Wohlwollens, sondern eine sachliche Forderung im Hinblick auf die innere Ausgeglichenheit und Leistungsfähigkeit des Berufsstandes. Letzterer kann aus persönlichen und sachlichen Gründen auf die reife Erfahrung und den größeren Verantwortungswillen dieser Kräfte nicht verzichten.

Der Berufsstand, als Lebensgemeinschaft aufgefaßt, ist auch die naturgegebene Grund-

Amorganisation des Arbeitsdienstes

Der in den letzten Tagen zum Reichskommissar für den Freiwilligen Arbeitsdienst ernannte Reichsarbeitsminister Selbte hat durch eine Reihe von Verfügungen die wichtigsten vorläufigen Regelungen für den organisatorischen Ausbau des Arbeitsdienstes getroffen. Ohne der späteren endgültigen Organisationsform vorzugreifen, soll zunächst in organisatorischer Entwicklung die Leitung des Arbeitsdienstes aus dem bisherigen Zustand heraus zu einer vollständigen und in sich geschlossenen Verwaltung ausgebaut werden. Die äußere Verbindung zur Verwaltung der Reichsanstalt wird aufrecht erhalten, da die Reichsanstalt für die Finanzierung und Verwaltung des Arbeitsdienstes unentbehrlich ist.

In den Bezirken der Landesarbeitsämter wird die Leitung des Arbeitsdienstes vollständig und hauptamtlich neubestellten Bezirkskommissaren übertragen. In einzelnen Bezirken sind diese Kommissare mit sofortigem Amtsantritt bereits ernannt. Innerhalb der Landesarbeitsämter sollen jeweils die Bereiche mehrerer Arbeitsämter zu einem eigenen Arbeitsdienstamt zusammengefaßt werden, das an das hierfür bestgeeignete Arbeitsamt angegliedert wird. Außerdem sind Maßnahmen getroffen, durch eine umfassende Landesplanung die Auswahl unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, der Landeskultur, Siedlung und Raumpolitik sinnvoll zu gestalten. Durch weitere Anordnungen sollen die geschulten Führerkräfte der Arbeitsdienstpflicht sichergestellt werden.

lage zur Schaffung von Ausgleichsklassen, die der Einkommensergänzung zum Lebensunterhalt kinderreicher Familien dienen.

b) Staatspolitische Aufgaben. Die Berufsstände als Lebensgemeinschaft sind die natürlichen Einheitskörper im Leben der Gesellschaft, vor allem der Wirtschaftsgesellschaft. Deshalb sind sie von sich aus Träger öffentlicher-rechtlicher Befugnisse der sich selbst verwaltenden Gesellschaft. Sie sind deshalb von Natur aus bestimmt und befugt, an erster Stelle jene allgemeinen Normen und Richtlinien aufzustellen, die aus der Wirtschaft ein geordnetes, auf das Gemeinwohl hin gerichtetes Ganzes machen sollen. Es fallen ihnen daher in erster Linie jene vom Gemeinwohl geforderten Entscheidungen zu, die unter dem Zwang der Umstände der heutige Staat in zentrale Obhut genommen hat, z. B. Entscheidungen über Stilllegung, über das allgemeine Wohl berührende Fragen der Kartellierung und Entscheidungen im Schlichtungsverfahren. Dadurch wird eine stärkere Berücksichtigung der einzelnen beruflichen Interessen ermöglicht und gleichzeitig der Staat von ihm zunächst nicht wesensgemäßen Aufgaben entlastet.

Dieser berufsständische Aufbau der Wirtschaft und diese Ordnungsfunktion der Berufsstände sind für die christlichen Gewerkschaften der Weg, ihre alten Forderungen der Mitverantwortung und Subjektstellung der Arbeiterschaft im Produktionsprozess zu verwirklichen. Durch eine der sachlichen Struktur des jeweiligen Produktionszweiges entsprechende Durchführung der Parität zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und mittels einer Wirtschaftspolitik, die den Machtfaktor des Privateigentums durch eine breite mittelständische Schicht in jedem Berufsstand neutralisiert, ist die praktische Entschluß- und Entscheidungsmöglichkeit des Berufsstandes in den angegebenen Fällen möglichst zu sichern.

Im äußersten Falle verbleibt die Entscheidung bei der staatlichen Instanz.

4. Der Staat. Der Staat wird von den christlichen Gewerkschaften als ein naturhaftes, von einer geistig-sittlichen Gesellschaftsauffassung gefordertes Ordnungssystem von eigener Würde und Hoheit anerkannt und bejaht. Seine Entlastung durch die berufsständische Selbstverwaltung soll ihn für das eigentliche Politische freimachen.

Die Gesellschaftsauffassung, die dem berufsständischen Gedanken als Selbstverwaltung zugrunde liegt, fordert auch eine organische Gestaltung des Staatswesens.

Die christlichen Gewerkschaften bekennen sich daher zur wirksamen Geltendmachung des Volkswillens hinsichtlich der rein politischen Fragen. Zu diesen rein politischen Fragen gehören auch solche Wirtschaftsentscheidungen, die ihrer Natur nach das Gesamtsein des Staatsvolkes nach innen oder außen berühren. Darunter fallen beispiels-

Am 25. März 1933 ist der zwölfte Wochenbeitrag für das Jahr 1933 fällig.

weise solche Steuergesetze, die in den volkspolitischen Aufbau der Nation wesentlich eingreifen, und Handelsverträge, die ihrer Natur nach ebenfalls Lebensfragen der Nation nach innen und außen berühren. In diesen Fällen, deren letzter, rein politischer Charakter nicht zu verkennen ist, steht den berufsständischen Verwaltungskörpern der Wirtschaft, besonders ihrer Zusammenfassung in einem Reichswirtschaftsrat, lediglich eine beratende Rolle zu.

Jene christliche und nationale Erziehung, die von den christlichen Gewerkschaften gefordert wird, bedeutet im Hinblick auf den Staat die Erziehung der einzelnen zu Staatsbürgern, die in sittlicher Verantwortung und Reife ihre bürgerlichen Rechte wahrnehmen.

5. Nation. Die christlichen Gewerkschaften bekennen sich zu einer freien, starken, deutschen Nation. Für diese Nation setzen sie ihre ganze Kraft ein. Deutschland muß frei sein, muß wehrhaft sein, um seine Weltgeltung wieder zu erlangen und zu behaupten.

6. Völkergemeinschaft. Die christlichen Gewerkschaften bejahen die Solidarität der Menschheit und der Völker. Sie sprechen jeder Nation das Recht zu auf den eigenen starken Staat und auf gleichberechtigte Anteilnahme an der Weltwirtschaft.

Unter dieser Voraussetzung sind die christlichen Gewerkschaften bereit, an allen Bestrebungen mitzuwirken, die der sittlichen Solidarität der Völker auf allen Gebieten der Kultur wirksam Ausdruck geben wollen. Freie, starke Nationalstaaten, in Gleichberechtigung und Gleichachtung einander verbunden, sind das beste Unterpfand für den Weltfrieden und die Zukunft der Völker.

Was ist die „Landhilfe“?

Bereits vor einiger Zeit hatte die Regierung durch Rundfunk bekanntmachen lassen, daß sie sich mit dem Gedanken trage, jugendliche Arbeitslose Bauernbetrieben zuzuwenden. Damit sollte den jugendlichen Arbeitslosen geholfen werden, gleichzeitig aber auch sollte durch Gewährung einer Beihilfe den Landwirten die Aufnahme von Arbeitslosen ermöglicht und dadurch ihr Betrieb entlastet werden. Durch Erlass des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 8. März 1933 ist nunmehr die „Landhilfe“ eingeführt worden.

Die „Landhilfe“ hat nach den im Reichsarbeitsblatt Nr. 8 veröffentlichten Durchführungsbestimmungen die Aufgabe, jugendliche Arbeitslose als Helfer in zusätzliche landwirtschaftliche Beschäftigung zu bringen und diese zusätzliche Beschäftigung zu ermöglichen durch Gewährung einer Förderung. Die Arbeitsämter werden zu diesem Zweck ermächtigt, für Helfer, deren Beschäftigung in einem bäuerlichen Betrieb für mindestens sechs Monate sichergestellt ist, dem Betriebsinhaber eine Beihilfe zu gewähren in Höhe bis zu 20 RM für weibliche und bis zu 25 RM für männliche Helfer im Monat. Wenn das Arbeitsverhältnis mindestens 12 Monate dauert, kann dem Betriebsinhaber noch eine besondere Prämie für die Ausbildung gewährt werden.

Für die Aufnahme von Helfern und für die Förderung sind nur Bauernbetriebe zugelassen mit nicht mehr als 40 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche. Keinem Betrieb dürfen mehr als zwei Helfer zugewiesen werden. Um die Verdrängung vorhandener Arbeitskräfte zu verhindern, ist bestimmt, daß die Landhilfe-Förderung nur dann gewährt werden darf, wenn es sich um wirklich zusätzliche Arbeitskräfte handelt, d. h. wenn gegenüber dem entsprechenden Kalenderjahr des Vorjahres tatsächlich eine Mehrbeschäftigung vorliegt und wenn die Hilfskräfte ohne die Förderung nicht beschäftigt würden.

Als Helfer können für die „Landhilfe“ zugewiesen werden Empfänger von Arbeitslosenunterstützung, die das 16., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und denen eine andere Arbeit nicht nachgewiesen werden kann. Arbeitsdienstwillige mit mindestens zehn Wochen Beschäftigung im Arbeitsdienst sollen bevorzugt werden. Zugewiesen werden können auch solche Helfer, die bereits das 21. Lebensjahr überschritten haben, aber mindestens 20 Wochen in einem geschlossenen Lager des freiwilligen Arbeitsdienstes tätig gewesen sind. Außer Arbeitslosenunterstützungsempfängern können innerhalb der angegebenen Altersgrenzen allerdings auch jugendliche zugewiesen werden, die Arbeitslosenunterstützung darum nicht erhalten, weil ihr Unterhalt durch Angehörige sichergestellt ist oder weil sie nicht hilfsbedürftig sind, weiter solche, die das vorgeschriebene Alter für die Kriegsunterstützung noch nicht erreicht haben oder die infolge ihres jugendlichen Alters die Anwartschaft noch nicht erfüllen konnten. Wohlfahrtserwerbslose können nur zugewiesen werden, wenn die Fürsorgebehörde die Förderung übernimmt.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Helfer in die Hausgemeinschaft aufzunehmen und ihm eine eigene Tätigkeit und eine gewisse Mitverantwortung in dieser Gemeinschaft zu geben. Er muß den Helfer in alle im Bauernbetrieb vorkommenden Arbeiten einführen und ihm alle Kenntnisse vermitteln, die zur späteren selbständigen Führung einer eigenen Wirtschaft unentbehrlich sind. Der Betriebsinhaber muß auch insbesondere Sorge tragen für ausreichende kräftige Kost und gesundheitlich einwandfreie Unterkunft. Dem Helfer steht außer der Gewährung des Unterhaltes ein Taschengeld zu. — Der Helfer hat nicht nur die ihm obliegenden Arbeitsaufgaben gewissenhaft zu erfüllen, sondern sich auch insbesondere in die Familiengemeinschaft einzuleben und alle Berrichtungen auszuführen, die in einer solchen üblich sind.

Wie beim Arbeitsdienst ist die Meldung zur „Landhilfe“ durchaus freiwillig, und niemand ist verpflichtet, eine Helferstelle anzunehmen. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Dem bäuerlichen Betriebsinhaber steht ebenso das Recht der Auswahl zu. Die Anträge von Arbeitslosen auf Zuweisung als Helfer sind an das Arbeitsamt des Wohnortes zu richten. Ob einem Bauern Helfer bewilligt werden und damit auch die Förderung, prüft die Gemeindebehörde des Wohnortes. Die Entscheidung liegt jedoch beim zuständigen Arbeitsamt. Das Arbeitsamt wieder hat die Entscheidung des Sachauschusses für die Landwirtschaft einzuholen. Wenn ein Sachauschuß für Landwirtschaft nicht besteht, muß ein besonderer Ausschuß gebildet werden, zu dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter im gleichen Verhältnis hinzuzuziehen sind.

Die Aussichten für die Bauwirtschaft

Nach der Meinung des Instituts für Konjunkturforschung ist für den Wohnungsbau eine selbsttätige Belebung vorerst nicht zu erwarten. Hieraus ergibt sich zwangsläufig, daß die Wohnbautätigkeit des Jahres 1933 sich vorwiegend auf die mit Reichsmitteln durchgeführten und geförderten Siedlungsbauten sowie auf die aus Eigenmitteln, Gefälligkeitsdarlehen, Kaufgeldstundungen u. ä. finanzierten Eigenbauten beschränken muß. An Reichsmitteln stehen für 1933 insgesamt 50 Mill. RM für den Bau von Stadtrand-siedlungen zur Verfügung. Daneben ist ein Fonds von 20 Mill. RM. bereitgestellt, der dazu dienen soll, durch Gewährung niedrigverzinslicher Kleinhypotheken die Beschaffung der restlichen Bauumme zu ermöglichen und so den Eigenbau zu fördern. Für den gleichen Zweck hat die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 5 Mill. RM zugesagt. Werden die Reichsmittel unmittelbar zu Beginn der Bauzeit zur Verfügung gestellt, so darf mit der Errichtung von etwa 19 000 Rand-siedlungen und etwa 16 000 geförderten Eigenbauten, zusammen also rund 35 000 Wohnungen gerechnet werden. In das Bauergebnis des Jahres 1933 sind ferner die noch aus dem Vorjahr übernommenen, unvollendeten rund 54 000 Wohnungen zu übernehmen, also die gleiche Zahl wie im Vorjahr. Nimmt man an, daß die eigenfinanzierte Bautätigkeit sich ungefähr auf Vorjahresstand hält, so kann für das Jahr 1933 mit einer Bauleistung in der Größenordnung von rund 100 000 Neuwohnungen gerechnet werden. Zu diesen kommen noch die Umbauwohnungen hinzu, deren Zahl infolge der bereitgestellten weiteren Reichszuschüsse auch im laufenden Jahr verhältnismäßig hoch sein wird.

Für die gewerbliche Bautätigkeit sind die Aussichten wenig günstig. Für den öffentlichen Hochbau sind Anzeichen stärkerer Anregung gleichfalls nicht sichtbar. — Der Tiefbau wird in der kommenden Bauzeit mit einem noch stärkeren Anteil an der gesamten Bauleistung hervortreten. Entwicklung von Produktion und Beschäftigung im Tiefbau und in seinen Lieferindustrien werden entscheidend dadurch bestimmt werden, in welcher Höhe und Zeitfolge die öffentliche Hand die Arbeitsbeschaffungsmittel einsetzt.

Von den Mitteln, deren Verwendungszweck bereits feststeht, dürften schätzungsweise rund drei Viertel auf die Bauwirtschaft, vor allem den Tiefbau, entfallen. Ueberträgt man dies Verhältnis auf die Gesamtheit der zur Verfügung gestellten Beträge, so ergibt sich unmittelbar für die Bauwirtschaft und ihre Lieferindustrien eine Auftragsumme von annähernd einer Milliarde RM. Soweit Unterlagen zu beschaffen waren, darf angenommen werden, daß von den Gesamtmitteln schätzungsweise 150 bis 200 Mill. RM. bereits im Jahre 1932 verausgabt wurden. Die Durchführung und Vergütung des überwiegenden Teiles der vorgesehenen Aufträge steht also noch bevor. Gelingt es, die Arbeitsbeschaffungsmittel alsbald auszuschießen und die Ausführung der Arbeiten, wie beabsichtigt, auf das Jahr 1933 zusammenzudrängen, so könnte es möglich sein, aus den der Bauwirtschaft hierdurch zufließenden Aufträgen schätzungsweise 300 000 bis 400 000 Arbeiter während der Bauzeit zu beschäftigen.

Aus scheint die Konjunkturvorausage des Instituts für Konjunkturforschung etwas reichlich pessimistisch zu sein. Man kann doch immerhin feststellen, daß auch im Hochbau wenigstens ein kleines Anziehen zu beobachten

Ärztliche Betreuung im Freiwilligen Arbeitsdienst

Die bisherigen Erfahrungen über den Gesundheitszustand in den Arbeitsdienstlagern haben zu einem Ausbau der ärztlichen Betreuung im Freiwilligen Arbeitsdienst geführt. Ein neuer Erlass des Reichskommissars an die Bezirkskommissare und Arbeitsämter bestimmt, daß vom 1. April 1933 an die Aufnahme in die geschlossenen Arbeitslager von dem Nachweis einer ärztlichen Untersuchung abhängig ist. Die Träger der Arbeit und des Dienstes sowie die Lagerführer werden ausdrücklich verpflichtet, vom 1. April 1933 ab keine Arbeitsdienstwilligen in die Lagergemeinschaft aufzunehmen, die nicht im Besitz der vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung sind. Die Einstellungsuntersuchung selbst soll sich in der Regel auf die Feststellung beschränken, daß der Untersuchte frei von ansteckenden Krankheiten ist und daß er nach seinem Körper- und Gesundheitszustand den vorliegenden Arbeitsaufgaben gewachsen ist. Die Kosten für die Einstellungsuntersuchung betragen entsprechend den Vereinbarungen mit den Ärzteorganisationen und den Krankenkassen pro Kopf 1 RM., wovon die Hälfte durch den Freiwilligen Arbeitsdienst bezahlt wird. Für die Einberufung von Lagerführern oder Lagerführeranwärtern zu den Führerlagern sind besondere gesundheitliche Anforderungen vorgesehen. Die Mitteilungen darüber werden noch besonders vom Arbeitsdienstkommissar ergehen.

In Verbindung mit diesen Einstellungsuntersuchungen gibt der Erlass des Reichskommissars für den Freiwilligen Arbeitsdienst genaue Anweisungen über die laufende hygienische Ueberwachung der geschlossenen Lager und über die laufende ärztliche Ueberwachung und Betreuung der Lagerinsassen sowie über die notwendigen Einrichtungen für die erste Hilfe. Diese Bestimmungen erweitern den ärztlichen Schutz im Freiwilligen Arbeitsdienst recht erheblich und räumen die zahlreichen Klagen gegen die Gesundheitszustände in den einzelnen Arbeitslagern aus.

ist. Nach den Berichten des Reichsamts für Statistik ist zwar der Zugang an fertiggestellten Wohnungen Anfang dieses Jahres sehr gering gewesen, weil eben im vergangenen Jahre anormal wenig gebaut worden ist. Aber immerhin läßt sich im Januar ein Steigen der Bauanträge feststellen. Gegenüber Dezember des Vorjahres ist eine Zunahme der Bauanträge um 27 Prozent zu verzeichnen, gegenüber Januar 1932 sogar eine Zunahme um 141 Prozent.

Ein weiteres gilt es bei dem Bericht des Instituts für Konjunkturforschung zu beachten. Er ist geschrieben worden, als die öffentliche Arbeitsbeschaffung ins Stocken gekommen war. Inzwischen ist beschlossen worden, die Prämien für Mehreinstellung ab 1. April nicht mehr zu gewähren. Die auf diese Weise freigewordenen Mittel, man schätzt sie auf etwa 300 Millionen RM., sollen ebenfalls der Arbeitsbeschaffung zufließen. Wie der „Baufurier“ meldet, rechnet man stark damit, daß im Rahmen eines Zusatzprogramms auch die Möglichkeit gegeben wird, bei der Arbeitsbeschaffung die Ausführung von Hochbauten, die bisher vom Sofortprogramm ausgeschlossen waren, im stärkeren Umfang zu berücksichtigen.

Die Voraussage des Instituts für Konjunkturforschung geht davon aus, daß für den Hochbau keine öffentlichen Mittel eingesetzt werden. Man will damit wohl gleichzeitig feststellen, daß der an sich notwendige Wohnungsbau tatsächlich ohne öffentliche Mittel nicht wieder in Gang kommen kann. Wir fassen auch das als eine Anregung auf, nunmehr in stärkerem Maße den Wohnungs- und Siedlungsbau bei der Arbeitsbeschaffung zu berücksichtigen. — Die Nationalsozialisten haben bekanntlich ein großes Arbeitsbeschaffungsprogramm. Wir wollen hoffen, daß dieses Programm nicht nur ein Agitationsmittel gewesen ist, sondern nunmehr auch in die Tat umgesetzt wird.

Rundschau

Arbeitseinkommen um 40 v. H. gesunken

Das Institut für Konjunkturforschung gibt jetzt auf Grund neuer Berechnungen eine Uebersicht über den wirklichen Rückgang der Arbeitseinkommen in der Krise. Danach ist das Arbeitseinkommen der Arbeiter, Angestellten und Beamten (ohne Pensionen) von 44,5 Milliarden RM. im Jahre 1929 auf 25,7 Milliarden RM., also um mehr als 40%, zurückgegangen. Diese Feststellung ist außerordentlich wichtig, weil in den letzten Monaten gelegentlich behauptet wurde, daß der Rückgang des Arbeitseinkommens gar nicht so schwerwiegend sei. Man versuchte sogar darzustellen, daß die Einkommen anderer Bevölkerungsteile — Handel, Gewerbe und Landwirtschaft — bedeutend mehr zusammengeschrumpft seien. Die Berechnungen des Konjunkturinstituts zeigen aber jetzt den Einkommensschwund der Arbeitnehmer in seiner ganzen Stärke. Gleichzeitig dürfte die Verrentlichung jedoch auch eine gewisse Beruhigung auslösen, denn wir erfahren, daß im letzten Jahre nur noch ein geringfügiger Rückgang stattgefunden hat, ja, daß gegen Ende des Jahres infolge erster konjunktureller Belehrungserscheinungen sogar eine kleine Anstiegtendenz zu beobachten war.

Neueinstellungen bei der Reichsbahn

Im Zusammenhang mit den alljährlich im Frühjahr einsetzenden Erneuerungsarbeiten plant die Reichsbahn die Einstellung von rund 90 000 Arbeitskräften. Davon entfallen allein 70 000 auf die Durchführung des Bahnerhaltungsprogrammes in eigener Regie der Reichsbahn. Man werden erfahrungsgemäß zu diesen Arbeiten auch stets eine Reihe von Privatunternehmern herangezogen. Die Anzahl der auf diese Weise einzustellenden Arbeitnehmer bezieht die Reichsbahn auf ca. 20 000, so daß rund 90 000 Arbeitnehmer bis zum Herbst dieses Jahres untergebracht werden können. Bei den Vorhaben der Reichsbahn handelt es sich keineswegs um solche aus dem Arbeitsbeschaffungsprogramm, sondern um die regulären Instandsetzungsarbeiten an den Bahndämmen, Geleisen usw., die in diesem Frühjahr notwendig werden und die nur in der Zeit vom Frühjahr bis zum Herbst durchgeführt werden können. Mit den Einstellungen wird bereits in den nächsten Tagen begonnen werden.

Satznachrichten

Für einen Teil der Vertragsgebiete im deutschen Baugewerbe konnte bei den Lohnverhandlungen im Reichsarbeitsministerium, die in der Zeit vom 20. bis 24. Februar d. J. stattfanden, noch eine Regelung getroffen werden. In diesen Gebieten ist inzwischen verhandelt worden. Das Ergebnis war folgendes:

Stettin

Hier fanden die Verhandlungen am 3. März vor dem staatlichen Schlichtungsausschuß in Schwerin statt. Es wurde ein Spruch gefällt, wonach in der Ortsklasse I der Facharbeiterlohn von 84 Kpf. auf 82 Kpf. und in der Ortsklasse II von 62 Kpf. auf 54 Kpf. abgebaut werden sollte. Soweit uns mitgeteilt wird, ist dieser Spruch von beiden Parteien abgelehnt worden.

Wendland

Die Verhandlungen fanden am 8. März in Düsselndorf unter dem Vorsitz des staatlichen Schlichters Dr. Joetten statt. Es wurde ein Schiedsspruch gefällt, wonach der Facharbeiterlohn in der Ortsklasse I von 90 Kpf. auf 85 Kpf. und in der Ortsklasse Va von 56 Kpf. auf 56 Kpf.

abgebaut werden soll. Gleichfalls soll eine Verschiebung der Ortsklassen eintreten, wodurch ein weiterer Lohnabbau Platz greift. Die Erklärungsfrist läuft bis zum 22. März, so daß noch nicht feststeht, ob dieser Schiedsspruch angenommen oder abgelehnt wird.

Rheinland

Für das rheinische Vertragsgebiet fanden die Verhandlungen am 13. März in Köln statt, ebenfalls unter Vorsitz des Schlichters für Rheinland und Westfalen Dr. Joetten. Die Parteien einigten sich dahingehend, daß zunächst noch Feststellungen über die Stellungnahme des Reichskabinetts zu der am 3. März bekanntgegebenen Rundfunkmeldung, wonach kein weiterer Lohnabbau mehr stattfinden sollte, abgewartet werden müsse. Gleichfalls wurde unter den Parteien vereinbart, daß die Geltungsdauer der am 28. Februar d. J. vereinbarten Lohnsätze bis zum 22. März Gültigkeit haben soll.

Naher

Unter dem Sonderlichter Dr. Kimmich fanden am 3. d. M. in Bad Kreuznach neue Verhandlungen für das Nahegebiet statt. Es kam ein Schiedsspruch mit den Stimmen der Arbeitnehmer zustande, der einen ziemlichen Lohnabbau vorsah. Dieser Schiedsspruch ist von den Arbeitgebern abgelehnt worden, so daß dieses Gebiet zunächst vertragslos ist.

Siegen-Wehlar

Auf Grund der Verhandlungen vom 20. Februar d. J. war der Sonderlichter Herr Dr. Kimmich beauftragt worden, einen bindenden Schiedsspruch für das vorgenannte Vertragsgebiet zu fällen. Der Schlichter ist dieser Ermächtigung nachgekommen. Danach ermäßigt sich der Facharbeiterlohn in der Ortsklasse Ia von 76 Kpf. auf 70 Kpf. und in der Ortsklasse IV von 57 Kpf. auf 53 Kpf.

Hannau

Auf Grund der in der Verhandlung am 21. Februar 1933 von den Tarifparteien getroffenen Vereinbarung war der Sonderlichter, Herr Kimmich, ermächtigt, den Lohnstreit durch einen bindenden Schiedsspruch zu beenden. Der Schlichter ist dieser Ermächtigung nachgekommen. Danach ermäßigt sich der Facharbeiterlohn in den Ortsklassen Ia bis VI um 2 bis 6 Kpf., in der Ortsklasse VII bleibt der Lohn unverändert. Der Lohn in der höchsten Lohnklasse beträgt nunmehr 90 Kpf., in der niedrigsten Ortsklasse 52 Kpf.

Hals

Am 22. Februar hatten die Parteien in Berlin vereinbart, daß unter Vorsitz des Herrn Dr. Kimmich neue Verhandlungen für das pfälzische Baugewerbe in der Woche nach dem 25. Februar stattfinden sollten. Auch in diesen neuen Verhandlungen konnte eine Einigung unter den Parteien nicht erzielt werden. Somit bleibt auch dieses Vertragsgebiet weiterhin ohne jegliche Lohnregelung.

Bayern

Nach überaus schwierigen Verhandlungen ist es gelungen, unter Vorsitz des Landeslichters Herrn Hartmann am 15. d. M. einen bindenden Schiedsspruch zustandzubringen. Danach ermäßigen sich die Löhne in der Ortsklasse A von 97 auf 95 Kpf. und in der Ortsklasse IV von 56 Kpf. auf 53 Kpf. für den Facharbeiter.

Saargebiet

Vom staatlichen Schlichtungsausschuß in Saarbrücken wurde am 2. März ein Schiedsspruch gefällt, der von den Parteien zur Annahme gelangte. Der Lohn für Facharbeiter beträgt nunmehr 4,70 Frs. die Stunde, für Hilfs- und Erdarbeiter ist er entsprechend niedriger.

Aus dem Verbandsleben

Hettingen. Die hiesige Verwaltungsstelle kann in diesem Jahre auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken. Aus diesem Anlaß fand am 19. Februar eine bescheidene Feier statt. In der Frühe zogen die Mitglieder, die Jungmannschaft mit ihrem Wimpel, unter Vorantritt der hiesigen Musikkapelle zum Gottesdienst. Am Abend versammelte man sich in einem Lokale zu einer Familienfeier, wiederum unter Mitwirkung der Musikkapelle. Der Vorsitzende Otto Müller dankte für die zahlreiche Beteiligung am Morgen beim Kirchgange und verlas die Glückwunschschriften von der Zentral- und vom Kollegen Bell aus Mannheim. Bezirksleiter Heinrich aus Karlsruhe hielt die Festansprache. Dann folgte die Ehrung der Jubilare: Julius Kern, Adolf Kern, Adolf Knapp, Wilhelm Wünst, Alois Johmann, Josef Müller, Heinrich Rappes, Theodor Sanns und Josef Scheuermann unter Ueberreichung von Diplom und Ehrennadel. Besonders ehrende Worte widmete der Herr Ortspräsident Saumbach. Im festen Vertrauen zueinander stehen wir heute als ein festgefügtes Gebilde.

Unsere Generalversammlung fand am 5. März statt. Die alte Vorstandsmannschaft wurde einstimmig wiedergewählt. Kollege Bell, Mannheim, hielt einen Vortrag über die augenblickliche Lage. Er kam dabei auf die Handhabung der Bedürftigkeitsprüfung in unserer Gemeinde zu sprechen. In keiner badischen Gemeinde wird die Bedürftigkeit so geprüft wie in Hettingen. Daß ein Antragsteller nach der Bedürftigkeitsprüfung 4 RM. erhält, einer in besseren Verhältnissen lebender 12 RM., empfangt aber 5,50 RM., ist nur ein Beispiel. Wer hier die Schuld trägt, lassen wir dahingestellt. Jedenfalls muß Wandel geschaffen werden.

Leipzig. In unserer Mitgliederversammlung am 2. März sprach Kollege Rosmütz über die Zukunft der christlichen Gewerkschaften. Wie die Wahlen auch ausfallen würden und wie sich auch die politischen Verhältnisse gestalten sollten, immer werde die Gewerkschaftsbewegung ein bedeutungsvoller Faktor bleiben. Gerade unsere Bewegung würde mit ihrem Bekenntnis zum Christlichen und Nationalen heraus sein, entscheidend bei der zukünftigen Gestaltung einer neuen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung mitzuwirken. Unsere Aufgabe sei es, durch eigene treue Mitgliedschaft und höchste Verbrennung neuer Mitglieder die Stoßkraft der

christlichen Gewerkschaften zu steigern. Der Kartellvorsitzende, Kollege Nowak, machte noch einige ergänzende Ausführungen. Insbesondere wies er darauf hin, daß keinesfalls, wie es so gern geschehe, die Gewerkschaftsbewegung für die augenblicklichen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse verantwortlich gemacht werden könnte. Die Wirtschaftskatastrophe habe alle Länder erfaßt, auch die, in denen von einer selbständigen Gewerkschaftsbewegung keine Rede sein könne. Diejenigen, die, außer den politischen Verhältnissen, für die Wirtschaftskrise durch ihre mangelnde wirtschaftliche Voraussicht in erster Linie verantwortlich seien, suchten die Verantwortung auf andere abzuwälzen, um sich selbst reinzuwaschen. Man könne im Augenblick nur mit Sorge in die Zukunft sehen; doch sei immerhin zu hoffen, daß die augenblicklich an der Macht befindlichen Kräfte sich auf das wahrhaft Nationale besinnen und alle Glieder des Volkes verantwortlich zur Mitarbeit heranzögen. Nach den Vorträgen wurde die Wahl eines Delegierten zum Verbandstag vorgenommen. Gewählt wurde Kollege Schädelaus aus Lugau. E. M.

Landeshut (Schlesien). Am 10. März hielt unsere Verwaltungsstelle ihre Generalversammlung ab. Kollege Körner eröffnete sie und hieß besonders den Bezirksleiter Leuninger herzlich willkommen. Nach der Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung erstattete der Kassierer, Kollege Holzbecher, den Jahresstellenbericht, der die schlechte wirtschaftliche Lage widerrief. Die Lokalkasse ging mit einem Bestande von 19,75 M. ins neue Jahr. Die Vorstandswahl ging schnell vonstatten. Für Kollegen Körner, der sein Amt niederlegte, wurde Maurer Alfred Langer gewählt. Der übrige Vorstand bleibt derselbe. Alsdann hielt Kollege Leuninger einen mit Beifall aufgenommenen Vortrag über die gegenwärtige politische und wirtschaftliche Lage im deutschen Vaterlande. Wenn auch die Aussichten trotzlos sind, wollen wir mit neuer Kraft am Ausbau des Verbandes arbeiten. Vorsitzender Langer schloß die Versammlung mit einem Dank an den Redner für seinen Vortrag, sowie an den bisherigen Vorsitzenden für seine Mühewaltung. H.

Bekanntmachung

Gemäß § 5 Ziffer 1 und 2 der Verbandsatzung werden hiermit die bis zum 15. März 1933 gemeldeten und für das Jahr 1933 gewählten Verwaltungsstellen-Vorstandsmitglieder bestätigt.

Diejenigen Verwaltungsstellen, die ihre neugewählten Verwaltungsstellen-Vorstandsmitglieder noch nicht gemeldet haben, werden gebeten, dies umgehend nachzuholen. Der Hauptvorstand.

Sterbefaßel

Am 8. März starb nach kurzer, schwerer Krankheit unser Kollege, Maurer Josef Karohl. Er war 32 Jahre Mitglied des Verbandes und Mitbegründer unserer Verwaltungsstelle. Mit ihm haben wir einen Kämpfer verloren, der immer zur Stelle war, wenn es galt, für unsere Interessen einzustehen. Seine Arbeit soll für uns unvergessen bleiben. Verwaltungsstelle Allenstein.

Nach langem, schwerem Leiden starb am 8. März unser Kollege Josef Frink. Er gehörte seit 1903 dem Verbands an und hat stets in vorderster Reihe gekämpft. Seit Kriegsende gehörte er ununterbrochen dem Vorstande an. Verwaltungsstelle Essen.

Unser langjähriges, treues Mitglied Josef Reitz ist gestorben. Ortsgruppe Münster.

Ehre ihrem Andenken!

Bautechnische Unterrichtsstufe. Der Besuch einer Baugewerkschule ist mit so hohen Kosten verknüpft, daß bei der augenblicklichen schlechten Wirtschaftslage sehr viele, die an sich im Baujahre weiterkommen möchten, nicht in der Lage sind, ihre Pläne durchzuführen. Es ist viel zu wenig bekannt, daß es außer den Baugewerkschulen durchaus noch andere Möglichkeiten der Vorbildung für den Beruf des Poliers, des Bauführers, des Technikers gibt. Wir möchten hier vor allem auf die bautechnischen Unterrichtsbriefe hinweisen, die seit 25 Jahren Architekt Otto Mews, Siegen in Westf., Kosterstraße 22, herausgegeben werden. Die Briefe zeichnen sich dadurch aus, daß alle überflüssige Theorie beiseite gelassen ist. Hauptächlich an praktischen Beispielen wird die zeichnerische Darstellung und Berechnung der verschiedensten Bauwerke und Bauteile erläutert und erklärt. Manche ärghischen Bauhandwerker, die außer der praktischen Ausbildung weiter keine Vorbildung als die Volksschule hatten, haben sich mit Hilfe der Unterrichtsbriefe (es sind im ganzen 22) in den freien Abendstunden unterrichtet und zum tüchtigen Polier, Bauführer, Techniker und selbständigen Meister ausgebildet.

Möbel-Kamerling
N. Kaszianallee 56.
Ecke Febrölinenstr.
Speise, Schlacht, Herrensitz, Küchen, Zurückgenom. Zim. u. Pr. Polier, Beiz. u. Polstermöb. - Werkst.

Bautechnischer Unterricht
ohne Berufsprüfung und ohne Vorkenntnisse durch Lehrbriefe
Kursus 1: Ausbildung zum Polier, Techniker und Bauführer. Vorbereitung auf die Meisterprüfung.
Kursus 2: Die Preisermittlung im Maurerhandwerk. Kalkulation von Preisen. Auskunft und Prospekt kostenlos durch Otto Mews, Architekt, Siegen (Westf.), Rosterstraße 22. — Bedeutend herabgesetzte Preise!

Berufskleidung für
Bauhandwerker u. sonstige Industriezweige. Werkzeuge, Teakholz-Wasserwagen. Preisl. mit Kalend., 224 Seiten stark, gratis
Mechanische Kleiderfabrik
Versandhaus Fritz Ulrich
Altona-Elbe 10 Gustavstr. 56-60